

Berichtigung auf Grund § 11 des Pressgesetzes.
(Vergl. Börsenblatt Nr. 13 vom 18. Januar 1909, 2. Umschlagseite.)

„Das deutsche Militär in der Karikatur“

Für dieses Werk war das Pseudonym Franz von Conring (nicht Friedrich Franz von Conring) gewählt worden, ohne dass die Betreffenden, wie wahrscheinlich auch die meisten Herren Kollegen, von einer Existenz oder schriftstellerischen Tätigkeit des Herrn Friedrich Franz von Conring auch nur eine Ahnung hatten. Auf den Einspruch dieses Herrn wurde freiwillig auf diesen Namen verzichtet und der Name Franz Conring gewählt, wie bereits aus den Anzeigen im Juni vorigen Jahres — siehe unter andern Börsenblatt Nr. 147 — hervorgeht. Die Bemühungen des Herrn Friedrich Franz von Conring, ein Verbot dieses Namens im Prozesswege zu erwirken, sind erfolglos gewesen, indem gerade durch das angezogene Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart der Gebrauch dieses Namens anstandslos gestattet, Herr von Conring mit seiner Forderung abgewiesen und zur Tragung von $\frac{3}{4}$ der Kosten verurteilt wurde.

Hermann Schmidt's Verlag.

RUD. SCHUSTER
Kunstverlag : BERLIN SW. 19



Soeben erscheint ein Auszug aus
meinem Verlags-Katalog mit 365
::: Abbildungen ::: broschiert :::

Mark 1.50 ordinär ::
Mark 1.— netto bar
bei franko Zustellung.

Bitte zu verlangen.

BERLIN SW., 20. Januar 1909.

RUD. SCHUSTER
Kunst-Verlag.

DIE BIBLIOTHEK

DES BÖRSENVEREINS DER DEUTSCHEN
BUCHHÄNDLER ZU LEIPZIG

ist in erster Linie für die Mitglieder des
::: Börsenvereins bestimmt. :::

Zur Entleihung von Büchern berechtigt sind
::: die Mitglieder des Börsenvereins. :::

Buchhändler, die dem Börsenverein nicht
angehören, können nur unter Bürgschaft
ihres Leipziger Kommissionärs oder eines
Mitgliedes des Börsenvereins, Gehilfen nur
unter Bürgschaft ihres Prinzipals, bezw.
des Leipziger Kommissionärs des letzteren,
::: Bücher entleihen. :::

Nicht-Buchhändlern ist die Benutzung der
Bibliothek und ihrer Sammlungen im Lese-
zimmer gestattet; zu einer Verleihung von
Büchern an dieselben ist die Genehmigung
des Bibliotheks-Ausschusses erforderlich.